



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 28. August 2019

Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG); Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an der Sitzung vom 26. August 2019 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchli und Direktionssekretär Andreas Scheuber das Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

1 Ausgangslage

Am 14. Februar 2011 wurde zwischen dem Kanton Luzern, dem Kanton Nidwalden sowie dem Luzerner Kantonsspital (LUKS) und dem Kantonsspital Nidwalden (KSNW) im Hinblick auf eine allfällige Schaffung einer gemeinsamen Spitalregion Luzern/Nidwalden (LUNIS) ein Rahmenvertrag über den Betrieb des KSNW durch das LUKS abgeschlossen.

Die Zusammenarbeit wurde durch den Regierungsrat positiv beurteilt, weshalb dieser mit Beschluss Nr. 409 vom 12. Juni 2017 die Gesundheits- und Sozialdirektion beauftragte die gesetzlichen Voraussetzungen für eine rechtlich verbindliche LUNIS-Kooperation zu schaffen.

In der Folge unterbreitete die Gesundheits- und Sozialdirektion dem Regierungsrat eine Totalrevision des Spitalgesetzes. Diese wurde, nach durchgeführter externer Vernehmlassung, mit Beschluss Nr. 412 vom 18. Juni 2019 zu zuhanden des Landrats mit dem Antrag verabschiedete, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen

2 Stellungnahme der Kommission

2.1 Vorbemerkungen

Die Kommission hat das Gesetz unter Berücksichtigung des vorliegenden Aktienkauf- und Aktionärsbindungsvertrages (ABV), wie auch der Statuten (der zu gründenden Spital Nidwalden AG) behandelt. In diesem Zusammenhang wurden vorgängig verschiedene organisatorische Fragen geklärt. Insbesondere wurden die Beschlussquoren der Generalversammlung und des Verwaltungsrats der Spital Nidwalden AG kritisch besprochen. Die Kom-

mission kam diesbezüglich zum Schluss, dass durch die Verankerung eines Vetorechts zugunsten der Vertretung des Kantons Nidwalden betreffend den Wechsel der Pensionskasse für das Personal die Interessen des Kantons genügend gesichert sind. Weiter wird durch die in den Statuten verankerte Sperrminorität bei Generalversammlungsbeschlüssen bezüglich die kantonsrelevanten Inhalte sichergestellt, dass diese nicht ohne Zustimmung des Kantons Nidwaldens aufgehoben oder abgeändert werden können (Verlegung des Standorts, Vetorecht, Einladung einer Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion an Verwaltungsratssitzungen).

Weiter hat die Kommission diskutiert, ob die Abgrenzung zwischen Betriebs- und Immobilien-Gesellschaft genügend klar sei. Im Speziellen wurde die Unterhalts- und Erneuerungsverpflichtung der Immobilien-Gesellschaft besprochen. Hierbei kam man zum Schluss, dass im Rahmen der Geschäftserarbeitung bereits eine Abgrenzung der Vermögenswerte der Betriebs- und Immobilien-Gesellschaft vorgenommen wurden. Hierzu werde im Rahmen der Überführungsarbeiten im Zusammenhang mit der Umwandlung noch ein verbindliches Inventar verabschiedet.

2.2 Organisationsform der Betriebsgesellschaft (Art. 3)

Bezüglich des Gesetzes wurde in der Kommission eingangs die geplante Organisationsform der Betriebsgesellschaft diskutiert. Die Kommission kam zum Schluss, dass die Aktiengesellschaft die sinnvollste Organisationsform darstellt. Insbesondere wurde hier positiv beurteilt, dass die Aktiengesellschaft eine gesetzlich klar geregelte Situation schaffe, welche dem Kanton genügend Mitsprache sichere, der Gesellschaft aber auch die grösstmögliche Entscheidungsfreiheit gebe. Diese Entscheidungsfreiheit und die schnellen Entscheidungswege wurden als notwendig erachtet, um in der schnelllebigen und im Umbruch befindlichen Spitallandschaft erfolgreich agieren zu können.

2.3 Verpflichtung zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV; Art. 4)

Weiter wurde der Antrag gestellt, dass für das Personal der Betriebs-AG ein Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt und abgeschlossen werden müsse. Man kam auch hier zum Schluss, dass eine solche Verpflichtung nicht einseitig in rechtsverbindlicher Weise verankert werden könne. Vielmehr hätte eine solche Verpflichtung einzig die Wirkung, dass der Kanton Nidwalden diesbezüglich einzig im ABV auf eine solche Verpflichtung hinarbeiten könnte. Dies würde ebenfalls zu zwingenden Nachverhandlungen mit dem Kanton Luzern (LUKS) führen. Die Kommission kam in diesem Punkt zum Schluss, dass es sich hierbei nicht um einen Bereich handle, in welchem die Politik Vorgaben machen solle. Vielmehr wolle man der Betriebs-AG im operativen Bereich die Freiheit geben selber zu entscheiden.

Antrag:

Es soll eine gesetzliche Regelung verankert werden, welche sicherstellt, dass im ABV die Verpflichtung zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags zwischen der Betriebs-AG und den Angestellten verankert werde.

Abstimmung:

2 Stimmen für den Antrag
8 Stimmen für den Antrag des Regierungsrates
Keine Enthaltungen

2.4 Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 5)

Weiter wurde in der Kommission diskutiert, ob man im Gesetz verankern soll, dass der Verwaltungsrat zwingend ein Fachgremium sein solle. Hierzu kam man zum Schluss, dass man ohne Nachverhandlung des ABV einzig verankern könnte, dass die Vertretung des Kantons Nidwalden eine Fachperson sein soll. Nach einer intensiven Diskussion, was in diesem Zusammenhang unter dem Begriff Fachperson zu verstehen sein soll, wurde ein Antrag gestellt,

welcher sicherstellen wollte, dass alleine ein politisches Amt noch keine solche fachliche Qualifikation darstellen könne.

Antrag:

Der Vertreter des Kantons Nidwalden muss eine Fachperson sein (Betriebswirtschaft, Medizin, Recht, o.ä.). Es dürfte auch ein Regierungsrat sein, wenn dieser diese Voraussetzungen erfüllt.

Abstimmung:

3 Stimmen für den Antrag
7 Stimmen für den Antrag des Regierungsrats
Keine Enthaltung

2.5 Verankerung des Kostenmietmodells (Art. 9)

Weiter wurde in der Kommission das Mietmodell diskutiert. Aktuell ist im ABV ein Kostenmietmodell auf Basis des Wiederbeschaffungswerts der Liegenschaft verankert. Diesem Modell stimmt die Kommission ausdrücklich zu. Man kam aber in der Diskussion zum Schluss, dass der Argumentation des Regierungsrates zu folgen sei. Dieser will dies nicht im Gesetz verankern, um sich die Flexibilität zu erhalten, das Mietmodell zeitnahe anpassen zu können. Hierzu wurde ein Antrag gestellt.

Antrag:

Es soll die Kostenmiete in Art. 9 Abs. 1 verankert werden.

Abstimmung:

3 Stimmen für den Antrag
5 Stimmen für den Antrag des Regierungsrats
2 Enthaltungen

2.6 Entschädigung des Verwaltungsrates der Immobilien-Gesellschaft (Art. 15)

Weiter nahm die Kommission zur Kenntnis, dass aufgrund der beantragten Regelung im Gesetz der Verwaltungsrat der Immobilien-Gesellschaft seine Entschädigung selber festlegen kann. Hier kam die Kommission nach kurzer Diskussion zum Schluss, dass der Regierungsrat diese Entschädigung festlegen sollte.

Änderungsantrag

Neuformulierung von Art. 15 Abs. 2: "Der Regierungsrat wählt das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und legt deren Entschädigung fest. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber."

Abstimmung:

10 Stimmen für den Antrag
0 Stimmen für den Antrag des Regierungsrats
Keine Enthaltung

3 Antrag

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat mit 8 : 0 Stimmen (bei 2 Enthaltungen), auf die Vorlage einzutreten und das Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG) mit der Änderung in Art. 15 Abs. 2 gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN, GESUNDHEIT UND SOZIALES FGS



Peter Waser
Vizepräsident



lic. iur. Christof Würsch
Kommissionssekretär